

Neues im Umweltrecht

AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Stand 23.05.2014

IHK-Seminare: Neues im Umweltrecht – Februar 2015



Tauw

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Wasserrecht als Übergangslösung

§ § 62, 63 WHG 2009
(§ § 19g, 19h WHG 2002)

VwVwS
Verwaltungsvorschrift
wassergefährdende Stoffe

„Übergangsverordnung“ (WasgefStAnIV) vom 31.03.2010
(§ § 19i – 19l WHG 2002)

VAwS der Länder

Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe
(TRwS)



Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Wasserrecht in Zukunft

§ § 62, 63 WHG 2009

AwSV – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS)



Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV

Stand der Umsetzung:

- aus 16 Verordnungen der Länder wird eine Verordnung des Bundes (WHG 2009 – seit 01.03.2010 in Kraft):
 - Referentenentwurf AwSV 14.12.2010
 - Ressortabstimmung 02. – 07.2013
 - EU-Notifizierung 07. – 10.2013
 - Kabinettsbeschluss 26.02.2014
 - Bundesratsverfahren ab 03.2014
- Zustimmung durch Bundesrat (BR) am **23.05.2014**, aber mit Änderungen (Beschlussdrucksache 77/14 (Beschluss))
- Wesentliche Änderungen durch den BR:
 - **Knackpunkt:** Regelungen zu Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) sollen in AwSV aufgenommen werden (Anlage 7)
 - **Kompromiss:** Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs: befestigte Flächen in Beton- oder Asphaltbauweise statt flüssigkeitsundurchlässige Flächen



Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV

Stand der Umsetzung:

- Weiters Vorgehen:
 - Zur Zeit Abstimmung im Ressortkreis (BMUB, BMWi, BMVI, BMEL), ob Bundesregierung dem BR-Beschluss zustimmen kann
 - Wenn bald ja:
 - Erneute EU-Notifizierung und Strategische Umweltprüfung
 - Kabinettsbeschluss
 - Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt
 - Inkrafttreten 4 Monate später: **2. Quartal 2015**
 - Wenn nein:
 - „...mach neu...“, d. h. Verfahren wird neu aufgerollt???



Die 5 Kapitel der AwSV

1. Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen
§ § 1 und 2
2. Einstufung von Stoffen und Gemischen
§ § 3 bis 12
3. Technische und organisatorische Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
§ § 13 bis 51
4. Sachverständigenorganisation und Sachverständiger; Güte- und Überwachungsgemeinschaften und Fachprüfer; Fachbetriebe
§ § 52 bis 64
5. Ordnungswidrigkeiten / Schlussvorschriften
§ § 65 bis 73



Anlagen der AwSV

- Anlage 1: Einstufung von Stoffen und Gemischen
- Anlage 2: Dokumentation der Selbsteinstufung
- Anlage 3: Merkblatt Betriebs- u. Verhaltensvorschriften von Heizölverbraucheranlagen
- Anlage 4: Merkblatt Betriebs- u. Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Anlage 5: Prüfzeitpunkte und –intervalle für Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten
- Anlage 6: Prüfzeitpunkte und –intervalle für Anlagen in Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten
- Anlage 7: Anforderungen an JGS-Anlagen (Änderung durch Bundesrat)



Die Verordnung gilt **nicht** für:

- Umgang mit im Bundesanzeiger veröffentlichten nicht wassergefährdenden Stoffen (nwS)
- mobile Anlagen, d. h. Anlagen, die nicht länger als ein halbes Jahr ortsfest sind oder ortsfest benutzt werden
- Untergrundspeicher
- Jauche-Gülle-Silagesickersaft-Anlagen (JGS-Anlagen) (?)



Generelle Bagatelregelung:



- keine Anwendung auf **oberirdische** Anlagen außerhalb von Schutz- und Überschwemmungsgebieten mit
 - weniger als **220 Liter** oder **200 Kilogramm**
 - Besorgnisgrundsatz (§ 62 WHG) - gilt immer!
- keine Anwendung, wenn **Umfang der wS** während der gesamten Betriebsdauer, sofern auch mit anderen Sachen in der Anlage umgegangen wird, **unerheblich** ist. Auf Antrag des Betreibers stellt Behörde dies fest.
 - Beispiel: Paketdienste, Speditionen



Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wS) sind:

1. selbständige und ortsfeste oder ortsfest genutzte Einheiten, in denen wS:

- gelagert (L)
- abgefüllt (A)
- umgeschlagen (U)
- hergestellt (H)
- behandelt (B)
- verwendet (V)

werden, sowie

2. Rohrleitungsanlagen nach § 62 (1) Satz 2 WHG:

- innerhalb eines Betriebsgeländes
- Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wS oder
- Verbindung zwischen solchen Anlagen, die in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen

Ortsfeste oder ortsfest genutzte Einheiten: werden **länger als ein halbes Jahr** an einem Ort zu einem bestimmten Zweck betrieben



AwSV: Kapitel 2 – Einstufung von Stoffen und Gemischen (Grundsätze § 3)

- Einstufung von Stoffen und Gemischen, mit denen in Anlagen umgegangen wird:
 - als nicht wassergefährdend oder
 - als wassergefährdend in folgende Wassergefährdungsklassen (WGK)
 - WGK 1: schwach wassergefährdend
 - WGK 2: **deutlich** wassergefährdend
 - WGK 3: stark wassergefährdend



AwSV: Kapitel 2 – Einstufung von Stoffen und Gemischen (Grundsätze § 3)

- Neue Kategorie von Stoffen, die als **allgemein wassergefährdend** gelten und nicht in WGK eingestuft werden:
 - Wirtschaftsdünger
 - Jauche, Gülle, Festmist, ...
 - Gärsubstrate ...
 - ...
 - **feste Gemische**, wenn nicht abweichend gemäß § 10 eingestuft



AwSV: Kapitel 2 – Einstufung von Stoffen und Gemischen (Grundsätze § 3)

- Feste Gemische sind bzw. gelten als **nicht wassergefährdend (nwg)**, z. B. feste Abfälle:



- nach § 3 (2):
 - Gemische oder die darin enthaltenen Stoffe wurden vom Umweltbundesamt als nwg im Bundesanzeiger veröffentlicht
 - Gemische, bei denen aufgrund der Herkunft und Zusammensetzung keine nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften zu besorgen ist, z. B. Glas, Papier, Verpackungskunststoff.
- nach § 10 (1):
 - Gemisch ist nach Anlage 1 Nr. 2.2 als nwg eingestuft
 - Gemisch ist nach anderen Rechtsvorschriften selbst an hydrogeologisch ungünstigen Orten offen und ohne Sicherungsmaßnahmen eingebaut werden
 - Gemisch entspricht den Einbauklassen Z0 bis Z1.1 der LAGA M20 (2004)

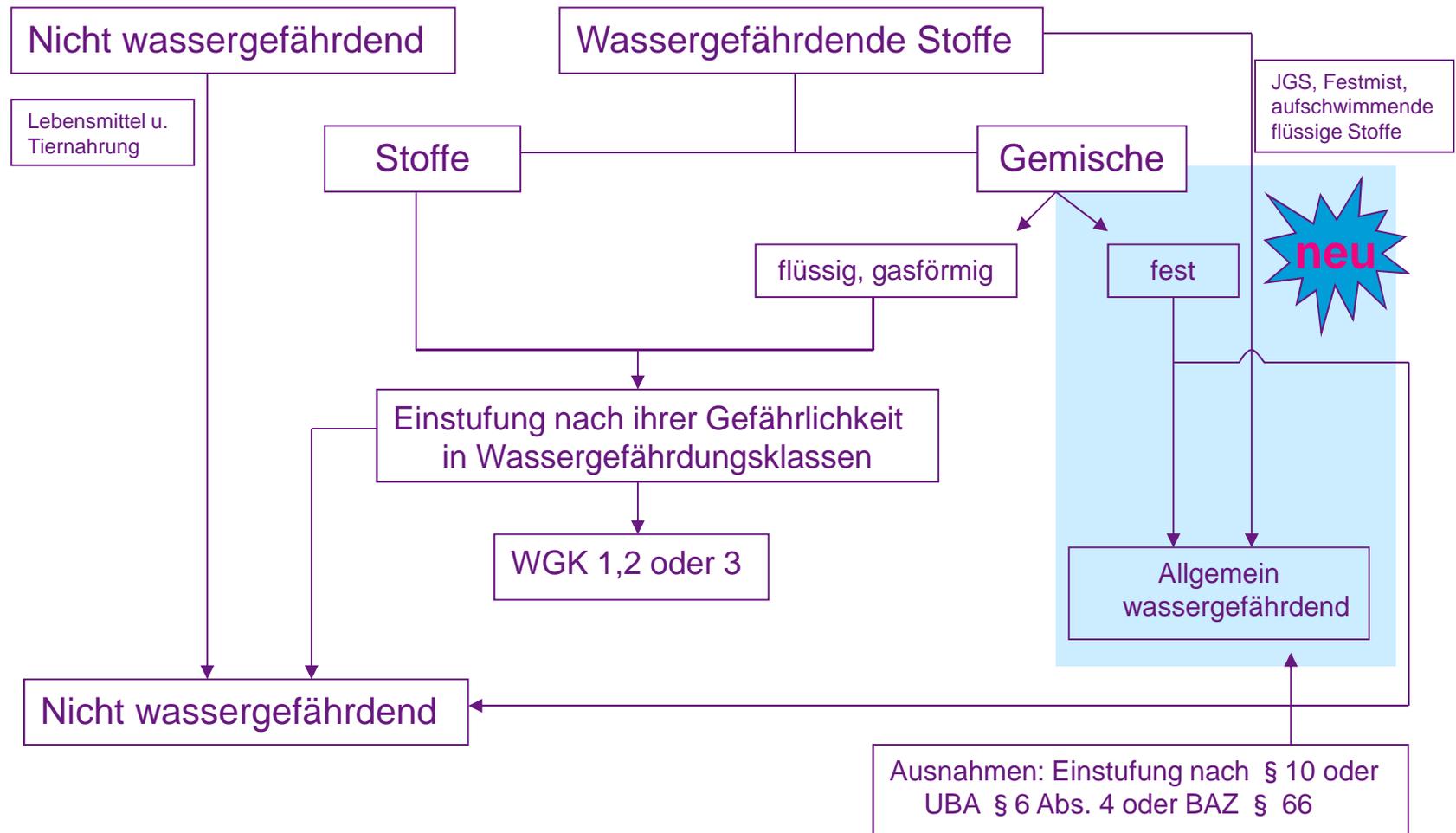


AwSV: Kapitel 2 – Einstufung von Stoffen und Gemischen

- Betreiberpflicht zur Selbsteinstufung (§ 4 (1))
 - beabsichtigt ein Betreiber, in einer Anlage mit **einem Stoff** oder mit **einem flüssigen oder gasförmigen Gemisch** umzugehen, hat er diesen nach Maßgabe der Kriterien von Anlage 1/2 als nicht wassergefährdend oder in eine WGK einzustufen
 - ansonsten: WGK 3!
 - Ausnahme: Stoff/Gemisch ist bereits offiziell eingestuft
- Selbsteinstufung des Stoffes ist zu dokumentieren (siehe Anlage 2)
 - bei Zulassung der Behörde vorzulegen
 - bei Überwachung auf Verlangen der Behörde



AwSV: Kapitel 2 – Einstufung von Stoffen und Gemischen



AwSV: Kapitel 3 – Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

neu

- Kapitel 3 **gilt nicht** für bestimmte Lagerungen (§ 13):
 1. Anlagen zum Lagern von Haushaltsabfällen und vergleichbaren Abfällen in oder an den Gebäuden, bei denen diese Abfälle anfallen (z. B. Restmülltonne)
 2. Lagern/Behandeln von Biomüll zur Eigenkompostierung im Privatbereich
 3. Anlagen zum Lagern von festen gewerblichen Abfällen, wenn:
 - Lagerbehälter dicht und Behältervolumen $\leq 1,25 \text{ m}^3$ und
 - Aufstellfläche so ausgeführt, dass wS bei Betriebsstörungen nicht in Gewässer gelangen können und
 - geeignetes Bindemittel vorgehalten wird
 4. Anlagen zum Lagern fester Gemische auf Baustellen, die unmittelbar durch Bautätigkeit entstanden sind



Tauw

AwSV: Kapitel 3 – Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- Bestimmung und Abgrenzung der Anlage (§ 14):
 - Pflicht des Betreibers zur Dokumentation
 - Welche Anlagenteile gehören zur Anlage?
 - Wo sind Schnittstellen zu anderen Anlagen?
 - Regelungen zur
 - Flächenzuordnung
 - Behälterzuordnung
 - Zuordnung von Rohrleitungen
 - NW bisher: Anlagenbeschreibung ab 1 m³,
Inhalte im Detail nicht vorgegeben



AwSV: Kapitel 3 – Abschnitt 2

Anforderungen an Anlagen

- § 17 Grundsatzanforderungen
- § 18 Anforderungen an die Rückhaltung wS
- § 19 Anforderungen an die Entwässerung
- § 20 Rückhaltung bei Brandereignissen
- § 21 Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei Rohrleitungen
- § 22 Anforderungen bei der Nutzung von Abwasseranlagen
- § 23 Anforderungen an die Kapazität von Gärrestlagern von Biogasanlagen
- § 24 Anforderungen an das Befüllen und Entleeren
- § 25 Pflichten bei Betriebsstörungen; Instandsetzung



AwSV: Kapitel 3 – Grundsatzanforderungen (§ 17)

- Anlagen müssen so **geplant**, errichtet, ... und betrieben werden, dass:
 - Stoffe nicht austreten können
 - Undichtheiten schnell erkannt werden
 - Austretende Stoffe zurückgehalten und entsorgt werden
- Anlagen müssen dicht, standsicher und gegen alle Einflüsse widerstandsfähig sein
- Einwandige unterirdische Behälter sind unzulässig
- Bei Stilllegung sind wS, soweit technisch möglich, zu entfernen. Anlage ist gegen Missbrauch zu sichern.



Anforderungen gelten auch für die **Anlagenplanung**
Anforderungen an **Stilllegung**



Tauw

AwSV: Kapitel 3 – Anforderung an die Rückhaltung (§ 18)

- Anlagen sind
 - doppelwandig mit Leckanzeige oder
 - einwandig mit geeigneter Rückhalteeinrichtung:
 - flüssigkeitsundurchlässig und ohne Abläufe
 - Rückhaltevolumen (für **L, HBV**):
 - Stoffvolumen, das bei Betriebsstörung bis zum Wirksamwerden einer geeigneten Sicherungsvorkehrung freigesetzt werden kann (R_1)
 - bei Anlagen der höchsten Gefährdungsstufe D muss das gesamte Volumen, das ohne Gegenmaßnahme auslaufen kann, vorgehalten werden (R_2)
(*NW: R_2 -Anforderung für Schutzgebiete*)
 - Rückhaltevolumen für **Abfüllanlagen**:
 - größtmöglicher Volumenstrom zum Wirksamwerden einer geeigneten Sicherungsvorkehrung
 - Rückhaltevolumen für **Umschlaganlagen**:
 - größten Behälter, größter Verpackung oder Umschlageinheit
 - *NW: keine Rückhaltung, wenn*
 - *wS in gefahrgutrechtlich zugelassenen Verpackungen*
 - *Umschlag auf befestigter Fläche (z. B. Beton, Asphalt, Fliese)*



AwSV: Kapitel 3 – Anforderung an die Rückhaltung (§ 18)

- Keine Rückhaltung erforderlich für **oberirdische** Anlagen mit Stoffen der **WGK 1 bis 1000 I** auf Flächen, die:
 - den betriebstechnischen Anforderungen genügen und eine Leckerkennung durch infrastrukturelle Maßnahmen gewährleistet ist oder
 - flüssigkeitsundurchlässig ausgebildet sind
- *NW: Keine Rückhaltung für oberirdische Anlagen mit Stoffen:*
 - *WGK 1 bis 1000 I*
 - *WGK 2 bis 100 I**auf befestigten Flächen oder die Leckerkennung durch infrastrukturelle Maßnahmen gewährleistet ist*



AwSV: Kapitel 3 – Anforderungen an die Entwässerung (§ 19)

- Abweichend von § 18 sind Abläufe in Rückhalteeinrichtungen zulässig:
 - bei unvermeidlichem Zutritt von Niederschlagswasser, wenn:
 - im Normalfall geschlossen
 - Öffnung nur nach Prüfung, dass keine wg Stoffe enthalten
 - Ansonsten: Entsorgung/Beseitigung als Abfall/Abwasser
- Niederschlagswasser von Flächen, auf denen Kühlaggregate von **Kälteanlagen mit Ethylen- oder Propylenglykol im Freien** aufgestellt werden, sind in einen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten.



AwSV: Kapitel 3 – Technische und Organisatorische Anforderungen

- Rückhaltung bei Brandereignissen (§ 20)

Anlagen sind so **zu planen**, zu **errichten** und zu **betreiben**, dass die bei Brandereignissen austretenden **wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser** sowie die **entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften** nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik **zurückgehalten werden**.

- Ausnahme:
 - Anlagen, **bei denen eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist**
 - **Heizölverbraucheranlagen**



AwSV: Kapitel 3 – Anforderungen an die Rückhaltung bei Rohrleitungen (§ 21)

- **Oberirdische** Rohrleitungen für **flüssige wS**:
 - Volumen wS, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitseinrichtungen freigesetzt werden kann (**R1**)
oder
 - **Gefährdungsabschätzung** stellt fest, dass ein vergleichbares Sicherheitsniveau durch technische und organisatorische Maßnahmen erreicht wird
 - bei Flüssigkeiten der **WGK 1** kann ohne Gefährdungsabschätzung auf Rückhaltung verzichtet werden, wenn der Standort aufgrund der Hydrogeologie keines besonderen Schutzes bedarf
- *NW alle wS:*
 - *WGK 1 und Heizölverbrauchsanlagen $\leq 50 \text{ m}^3$: keine Anf.*
 - *WGK 2/3 Anforderungen können durch Gefährdungsabschätzung zum vergleichbares Sicherheitsniveau durch technische und organisatorische Maßnahmen ersetzt werden*



AwSV: Kapitel 3 – Anforderungen an die Rückhaltung bei Rohrleitungen (§ 21)

- Erlaubte Varianten für **unterirdische** Rohrleitungen für **gasförmige und flüssige wS**:
 - doppelwandig mit Leckanzeigesystem
 - Rohrleitung in Schutzrohren oder Kanälen mit Kontrolleinrichtung (nur für Flüssigkeiten mit Flammpunkt > 55 °C)
 - Saugleitungen
 - Lösbare Verbindungen und Armaturen nur in flüssigkeitsundurchlässigen und überwachten Kontrollschächten**oder**
 - aus Gründen der Betriebssicherheit vergleichbares Sicherheitsniveau durch Maßnahmen organisatorischer/technischer Art
 - Ausnahmen:
 - Rohrleitungen von Sprinkleranlagen
 - Rohrleitungen von Heizungs- und Kühlanlagen, die in Gebäuden mit Gemisch aus Wasser/Glykol betrieben werden
- Tauw** Rohrleitungen für feste wS:



AwSV: Kapitel 3 – Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei bestimmten Anlagen (§ § 26-38)

- da technische Grundsatzanforderungen für manche Anlagen nicht vollständig erfüllbar
- im Allgemeinen Vorrang vor den Regelungen in § 18 (1-3)
- betrifft 12 Anlagenarten, z. B.
 - Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden **fester w. g. Stoffe** (LA-, HBV-Anlagen feste Stoffe) (§ 27)
 - LA-Anlagen fester Stoffe, denen flüssige w. g. Stoffe anhaften, z. B. Drehspäne mit KSS-Anhaftungen (§ 28)
 - 5% des Anlagenvolumens entfallen auf w. g. Stoff, falls Volumen unbekannt
 - Umschlagflächen für w. g. Stoffe (§ 29)
 - Fass- und Gebindeläger (§ 31))
 - Abfüllflächen von Heizölverbrauchsanlagen (§ 32)



AwSV: Kapitel 3 – Besondere Anforderungen an Umschlagflächen für wS (§ 29)

- Umschlagflächen für flüssige wS müssen:
 - flüssigkeitsundurchlässig sein und
 - über geordnete Entwässerung verfügen

- **NW:** *Umschlag wS ohne Rückhaltung, wenn:*
 - *wS in gefahrgutrechtlich zugelassenen Verpackungen oder gleichwertig*
 - *befestigte Umschlagfläche*



AwSV: Kapitel 3 – Besondere Anforderungen an Fass- und Gebindelager (§ 31)

- Lagerung der wS in dicht verschlossenen Behältern/Verpackungen, die:
 - gefahrgutrechtlich zugelassen sind oder
 - gegen die Flüssigkeit beständig sind und
 - gegen Beschädigungen sowie im Freien gegen Witterung geschützt sind

- Rückhaltevolumen:

Anlagenvolumen V_{ges}	Rückhaltevolumen
$\leq 100 \text{ m}^3$	10 % von V_{ges} , mind. Rauminhalt größter Behälter
$> 100 \text{ m}^3 \leq 1.000 \text{ m}^3$	3 % von V_{ges} , mind. 10 m^3
$> 1.000 \text{ m}^3$	2 % von V_{ges} , mind. 30 m^3

- Kleingebindelager (Einzelvolumen $\leq 0,02 \text{ m}^3$ /restentleerte Behälter)
 - flüssigkeitsundurchlässige Fläche ohne definiertes Volumen und
 - schnelle einfache Aufnahme der Leckage möglich



AwSV: Kapitel 3 – Technische und Organisatorische Anforderungen

- Pflichten bei Betriebsstörungen, Instandsetzung (§ 25)
 - Instandsetzungskonzept
 - erarbeiten auf Grundlage einer Zustandsbegutachtung



AwSV: Kapitel 3 – Abschnitt 4

Anforderungen abhängig von Gefährdungsstufe

- Gefährdungsstufen von Anlagen (§ 39)



Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
Volumen in m ³ bzw. Masse in t			
≤ 0,22 m ³ oder 0,2 t	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,22 m ³ oder 0,2 t ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1000	Stufe C	Stufe D	Stufe D



AwSV: Kapitel 3 – Abschnitt 4

Anforderungen abhängig von Gefährdungsstufe

Folgen der Gefährdungseinstufung

- Prüfpflichten (ab Stufe B für oberirdischen Anlagen)
- Anzeigepflicht (über Prüfpflicht)
- Eignungsfeststellungspflicht (nicht bei A-Anlagen)
- Anlagendokumentation (über Prüfpflicht)
- Betriebsanweisung (Merkblatt bei A-Anlagen)
- Fachbetriebspflicht (C- und D-Anlagen, B-Anlagen in Schutzgebieten und Heizölverbraucheranlagen)
- Anlagen in Schutzgebieten (keine D- und keine unterirdischen Anlagen)



AwSV: Kapitel 3 – Abschnitt 4

Anforderungen abhängig von Gefährdungsstufe



Anzeigepflichten (§ 40)

- Wer eine ... **prüfpflichtige** Anlage
 - errichten will
 - wesentlich verändern will
 - Maßnahmen ergreifen will, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 (1) führen, hat dies mindestens 6 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen
 - Ausnahme: LAU-Anlagen, für die Eignungsfeststellung beantragt wird
- **Betreiberwechsel** bei prüfpflichtigen Anlagen (gilt nicht für Heizölverbrauchsanlagen)



AwSV: Kapitel 3 – Abschnitt 4

Anforderungen abhängig von Gefährdungsstufe

Eignungsfeststellung nach § 63 (1) WHG (§ 41)

- *NW: es gibt keine „einfachen und herkömmlichen“ LAU-Anlagen mehr*
- Ausnahme von der Eignungsfeststellung:
 - LAU-Anlagen mit **gasförmigen** wS
 - LAU-Anlagen der **Stufe A** mit flüssigen und festen wS
 - ...
 - Anlagen $\leq 1 \text{ m}^3$, wenn doppelwandig **oder** Gesamt-Rückhaltevolumen
 - Anlagen der **Stufen B und C**
 - Nachweise für alle Anlagenteile und Schutzvorkehrungen liegen vor **und**
 - Sachverständigen-Gutachten bestätigt, dass Anlage insgesamt Gewässerschutzforderungen einhält
 - Anlagen der **Stufen D**
 - Behörde kann verzichten, wenn Anforderung an B/C-Anlagen erfüllt sind



AwSV: Kapitel 3 – Abschnitt 4

Anforderungen abhängig von Gefährdungsstufe

Anlagendokumentation (§ 43)

- für alle Anlagen (Ausnahme EMAS):
 - Aufbau der Anlage
 - Abgrenzung der Anlage
 - Angaben zu den eingesetzten Stoffen
 - zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile
 - zu Sicherheitseinrichtungen und zu Schutzvorkehrungen
 - **zur Löschwasserrückhaltung**
 - zur Standsicherheit
- für prüfpflichtige Anlagen:
 - formale Abgrenzung der Anlage (§ 14 (1))
 - erteilte Eignungsfeststellung
 - bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise
 - letzten Prüfbericht



AwSV: Kapitel 3 – Abschnitt 4

Anforderungen abhängig von Gefährdungsstufe

Betriebsanweisung (BA), Merkblatt (§ 44)

- Inhalt: Überwachungs-/Instandhaltungs- und Notfallplan
- Unterweisung des Personals
(Vor Aufnahme der Tätigkeit, mindestens 1x jährlich)
- Zugang zu BA sicherstellen
- Ausnahmen (hier Merkblatt gemäß Anlagen 3 und 4):
 1. Anlagen der Gefährdungsstufe A,
 2. Eigenverbrauchstankstellen,
 3. Heizölverbraucheranlagen
 4. Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen mit einem Volumen bis zu 100 m³ und für Anlagen mit festen Gemischen bis zu 1 000 t.



AwSV: Kapitel 3 – Abschnitt 4

Anforderungen abhängig von Gefährdungsstufe

Fachbetriebspflicht (§ 45)

- **sicherheitsrelevante** Tätigkeiten:
 - errichten,
 - von innen reinigen
 - instandsetzen
 - Stilllegen



-
- Instandhalten ist nicht mehr fachbetriebspflichtig
 - Reinigen ist eingegrenzt auf Innen-Reinigung
 - Stilllegen ist fachbetriebspflichtig



AwSV: Kapitel 3 – Abschnitt 4

Anforderungen abhängig von Gefährdungsstufe

Fachbetriebspflicht (§ 45)

- fachbetriebspflichtige Anlagen:
 1. unterirdische Anlagen
 2. oberirdische Anlagen der **Stufen C und D** mit **flüssigen** wS (WGK1: ab 1000 m³)
 3. oberirdische Anlagen ab **Stufe B** mit **flüssigen** wS in WSG (WGK1: ab 100 m³)
 1. Heizölverbraucheranlagen ab Stufe B (d. h. ab 1 m³)
 2. Biogasanlagen und ...
- *NW: Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht*
 - *alle oberirdischen Anlagen mit **flüssigen wS** ≤ 10 m³*
 - *Anlagen mit festen und gasförmigen wS*
 - *Anlagen zum Umgang mit Lebens- und Genussmitteln*
 - *Feuerungsanlagen*



AwSV: Kapitel 3 – Abschnitt 4

Anforderungen abhängig von Gefährdungsstufe

Prüfpflichten (§ 46, 47 Anlagen 5 und 6)

- Betreiber prüft regelmäßig den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Anlagen
- Externe Sachverständige prüfen Anlagen mit erhöhtem Risikopotential:
 - siehe **Anlage 5** für Anlagen **außerhalb** von Schutz- und Überschwemmungsgebieten
 - siehe **Anlage 6** für Anlagen **in** Schutz- und Überschwemmungsgebieten



AwSV: Kapitel 3 – Abschnitt 4

Anforderungen abhängig von Gefährdungsstufe

Auszug Anlage 5 – Prüfzeitpunkte und –intervalle für Anlagen außerhalb von Schutzgebieten...

Anlagenarten	vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	wiederkehrende Prüfung	bei Stilllegung einer Anlage
unterirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	A, B, C und D	A, B, C und D alle 5 Jahre	A, B, C und D
oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen einschließlich Heizölverbraucheranlagen	B, C und D	C und D alle 5 Jahre	C und D
Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen	über 1.000 t	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1.000 t alle 5 Jahre	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1.000 t



AwSV: Kapitel 3 – Abschnitt 4

Anforderungen abhängig von Gefährdungsstufe

Zusammenfassung Prüfpflichten

- vollen Prüfpflichten
 - unterirdische Anlagen mit fl. oder g. wS
 - oberirdischen Anlagen mit fl. oder g. wS (auch HVA)
 - Stufe C und D
 - ab Stufe B in Schutz- und Überschwemmungsgebieten
- einmalige Prüfpflichten
 - oberirdischen Anlagen mit fl. oder g. wS (auch HVA)
 - Stufe B außerhalb von Schutz- und Überschwemmungsgebieten
- Sonderregelungen
 - feste wS
 - einmalige Prüfpflicht ab 1.000 t
 - volle Prüfpflicht für unterirdische A. und A. im Freien ab 1.000 t
 - Abfüll- und Umschlaganlagen, Biogasanlagen, ...



AwSV: Kapitel 3 – Technische und Organisatorische Anforderungen

- Beispiel **wiederkehrende Prüfpflicht** in NRW für Anlage außerhalb von Schutz- und Überschwemmungsgebieten

VAwS NRW (2004)

(§ 12 (2) Nr. 2)

... bei einem Anlagenvolumen von mehr als **10 m³** ...

AwSV (2014)

(§ 46 (2) Anl5, § 39 (1))

Prüfpflichtig sind oberirdische Anlagen der Stufen C und D, für fl. u. g. wS, also bei
WGK 3 ab > 1 m³ oder t
WGK 2 ab > 10 m³ oder t
WGK 1 ab > **1000** m³ oder t



- z. B. flüssiger Stoff WGK 1:
w. prüfpflichtig zukünftig erst ab 1000 m³ statt ab 10 m³
- Fachbetriebsbescheinigung statt Sachverständigenprüfung bei Anlagen, die nicht wiederkehrend prüfpflichtig sind, entfällt



Tauw

AwSV: Kapitel 3 – Technische und Organisatorische Anforderungen

Beseitigung von Mängeln (§ 48)

- **geringfügige Mängel:** Beseitigung innerhalb von **sechs Monaten**, soweit nach § 45 erforderlich durch einen Fachbetrieb
- **erhebliche und gefährliche Mängel:** **unverzüglich**
- **gefährliche Mängel:** Anlage **unverzüglich außer Betrieb** nehmen



AwSV: Zusammenfassung der Anforderungen

Neue Betreiberpflichten:

- Pflicht zur Einstufung von noch nicht eingestuften Stoffen und Gemischen
- Stärkere Berücksichtigung der Planung bei
 - Errichtung von Anlagen
 - Instandhaltungskonzepten
- Dokumentation
 - der Einstufung von Stoffen und Gemischen
 - der Anlagenabgrenzung
- Anzeigepflichten für prüfpflichtige Anlagen bei Neuerrichtung/Änderung



AwSV: Zusammenfassung der Anforderungen

Wesentliche Änderungen:

- Fachbetriebspflicht
- Prüfpflicht durch externen Sachverständigen
- Fachbetriebsbescheinigung statt Sachverständigenprüfung bei Anlagen, die nicht wiederkehrend prüfpflichtig sind, entfällt
- Regelungen für feste Gemische



AwSV: Bestehende Anlagen und Stoffeinstufungen

- Organisatorische Maßnahmen (§ 24 (1), § § 25, 40 und 43-48) sind sofort umzusetzen,
 - z. B. Anlagendokumentation, z. B. Anzeigepflicht, Prüfpflichten
- Änderung der Stoffeinstufung (§ 67)
 - Weitergehende Anforderungen, die sich aus einer Erhöhung der Gefährdungsstufe der Anlage ergeben, weil sich die Stoffeinstufung entsprechend geändert hat, sind erst auf **Anordnung** der Behörde zu erfüllen



AwSV: Bestehende Anlagen

- Anforderungen an die Anlagen
 - keine nachträgliche Eignungsfeststellung für bestehende Anlagen einfacher und herkömmlicher Art
 - wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen (§ 68):
 - weitere Maßnahmen erst **auf Anordnung** der Behörde auf Grundlage vorliegender **Prüfergebnisse** des Sachverständigen nach turnusgemäßer Prüfung
 - Anordnungen wirtschaftlich verträglich und abgestimmt, d. h. z. B. keine Stilllegung, keine Neuerrichtung kann gefordert werden
 - nicht wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen (§ 69):
 - weitere Maßnahmen erst, wenn **Behörde Entscheidung** getroffen hat, welche Anforderungen in welcher Zeit zu erfüllen sind
- Prüffristen für erstmalig nach dieser VO zu prüfende Anlagen
 - gestaffelt, abhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage

Tauw



Kontakt Tauw GmbH

Richard-Löchel-Straße 9
47441 Moers
T +49 (0)2841 14 90 0
F +49 (0)2841 14 90 11

Ihre Ansprechpartner:

Dr. Marianne Hegemann
T +49 (0)28 41 14 90 - 13
M +49 (0)15 20 93 95 61 4
E-Mail: marianne.hegemann@tauw.de



Tauw